

368 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (360 der Beilagen): Bundesgesetz über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag.

Durch den Beschluß der Bundesregierung vom 24. Juni 1960, daß bei den Dienststellen des Bundes grundsätzlich an Samstagen der Dienstbetrieb entfällt, ergibt sich die Notwendigkeit, gesetzliche Vorschriften zu schaffen, wonach in jenen Fällen, in denen der Ablauf einer Frist durch einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag gehemmt wird, diese Hemmung auch durch einen Samstag bewirkt wird.

Wiewohl es vom legistischen Standpunkt anzustreben wäre, alle Rechtsvorschriften über den Fristenlauf einzeln abzuändern, konnte dieser Weg nicht beschritten werden, weil die Berechnung von Fristen gegenwärtig in sehr verschiedener Weise gesetzlich geregelt ist und daher eine zu große Zahl gesonderter Rechtssetzungsakte notwendig gewesen wäre.

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung erstreckt sich nur auf Fristen in bundesgesetzlichen Vorschriften, nicht aber auf Fristenbestimmungen, die in Landesgesetzen, in Bundesverfassungsgesetzen oder in Verordnungen enthalten sind. Durch die Regierungsvorlage werden sowohl verfahrensrechtliche als auch materiell-gesetzliche Fristen erfaßt.

Die Gleichstellung des Karfreitags mit Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist deshalb begründet, weil nach der Übung, die sich in den letzten Jahren herausgebildet hat, an die-

sem Tag die Dienstzeiten bei den öffentlichen Dienststellen regelmäßig abgekürzt werden.

Die im § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs enthaltene Ausnahmeregelung ist erforderlich, weil es sich hier um staatsvertraglich festgelegte oder um Fristen in Bundesgesetzen handelt, die weitgehend von zwischenstaatlichen Bindungen Österreichs abhängig sind und daher nicht einseitig abgeändert werden können.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. Jänner 1961 in Beratung gezogen und einstimmig angenommen.

In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Migsch, Dr. Kummer, Chaloupek, Kindl, Doktor Prader, Dr. Leopold Weismann und Wührer das Wort.

Der Ausschuß hat im Laufe der Debatte klargestellt, daß die beabsichtigte Regelung nur für solche bundesgesetzlich festgelegte Fristen Bedeutung haben wird, die durch Sonn- oder gesetzliche Feiertage gehemmt werden. Daher gilt diese Regelung insbesondere nicht für die Nationalrats-Wahlordnung 1959, da zufolge § 106 Abs. 1 NWO. die nach diesem Gesetz laufenden Fristen durch Sonn- oder andere öffentliche Ruhetage nicht behindert werden.

Der Verfassungsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (360 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 19. Jänner 1961

Glaser
Berichterstatler

Probst
Obmann